

Der Gemeindevorstand erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Abwasseranlagen der Gemeinde vom 27. Juni 2010 die folgende Ausführungsverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sie ordnet gestützt auf das Gesetz über die Abwasseranlagen und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern. **Geltungsbereich und Zweck**

Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeganlagan angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht vom Abwasserverband Landquart wahrgenommen werden. **Aufgabe der Gemeinde, Delegation an die IBL**

Der Vollzug des Abwassergesetzes und dieser Verordnung obliegt der IBL (¹Industrielle Betriebe Landquart), soweit das Gesetz bzw. diese Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten.

¹ Namensänderung auf den 01.01.2012

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören insbesondere: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt wird.

Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

Art. 3

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Soweit die vorliegende Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Abwassergesetzes sowie des kommunalen Baugesetzes.

Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie des Abwasserverbandes Landquart.

Art. 4

Begriffe

Die Bedeutung der in vorliegender Verordnung verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

Soweit in dieser Verordnung Begriffe verwendet werden, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 5

Einteilung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen werden eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.

Verbandsanlagen sind die vom Abwasserverband Landquart erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.

Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Ent-

lastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.

Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

II. ABWASSERENTSORGUNG

A. im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 6

Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht. **Anschlusspflicht**

Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 7

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses. **Anschluss**

Art. 8

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. **Pumpanlagen**

Art. 9

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen. **Rückstau**

Art. 10**Wärmeentnahme**

Die Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Art. 11**Nicht verschmutztes Abwasser**

Unverschmutztes Abwasser (wie z.B. Regenwasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.

Unverschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, unverschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

B. ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen**Art. 12****Verschmutztes Abwasser**

Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

Art. 13

Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. **Entsorgung der Rückstände**

Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich.

Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in der Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmebewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.

Art. 14

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen. **Unverschmutztes Abwasser**

C. Gemeinsame Bestimmungen**Art. 15**

Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann eine Weisung erlassen, welche die technischen Vorschriften enthält. **Bau von Abwasseranlagen, Verordnung**

Die Baubehörde trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Weisungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können.

Art. 16**Abnahme**

Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der IBL vor dem Eindecken zu melden. Diese kontrolliert die Anlagen und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

Sämtliche Anlagen sind vor dem Zudecken durch den Geometer einzumessen. Bei nicht Befolgung kann die IBL das Freilegen der Anlagen verlangen.

Art. 17**Betrieb, Unterhalt
und Erneuerung**

Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.

Die Eigentümer sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Art. 18**Abfälle**

Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.

Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.

Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Art. 19

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen nicht in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

Art. 20

Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Kontrolle der Abwasseranlagen

Die Eigentümer der privaten Anlagen haben ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand zu überprüfen. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 21

Die Abwasserleitungen sind periodisch zu reinigen.

Reinigung der Abwasserleitungen

Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 22

Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.

Behebung von Mängeln

Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen haben die Privaten unverzüglich beheben zu lassen. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Gemeinde kann die Mängelbehebung anordnen. Die Kosten der Mängelbehebung tragen die Eigentümer der privaten Anlagen.

Die Beurteilung der Dringlichkeit sowie die Festlegung der Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Verdeckte Mängel: Nachträgliche Senkungen von öffentlichem Grund (wie Strassen, Plätze etc.) die von Grabarbeiten an privaten Kanalisationsanlagen herrühren sind auf Kosten des Eigentümers zu beheben.

Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der IBL als unerlässlich, lässt die IBL die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 23

Haftung

Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen oder Einleitung verbotener Stoffe verursacht werden.

Die Gemeinde haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

III. FINANZIERUNG

A. Allgemeines

Art. 24

Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen Gebühren nach Massgabe von Art. 14 des Gesetzes über die Abwasseranlagen in der Gemeinde. Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren und jährlich wiederkehrende Abwassergebühren.

Art. 25

Bemessung, Veranlagung und Bezug

Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieser Verordnung veranlagt und bezogen.

Die Gebührenansätze werden durch den Gemeindevorstand in einem separaten Gebührentarif festgelegt.

Die Gebührenansätze für die Abwasseranschlussgebühren sind von der Baubehörde bei einer Veränderung im Schweizerischen Baupreisindex (Baugewerbe Total) um 10 Punkte entsprechend anzupassen (Stand April 2010 bei Inkrafttreten dieser Verordnung 123,1 Punkte). Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind von der Baubehörde periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung anzupassen.

Art. 26

Schuldner der Gebühren sind die zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen. **Gebührenpflicht**

Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

B. Einmalige Anschlussgebühr

Art. 27

Für Gebäude die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Werden angeschlossene Gebäude erweitert oder wechseln angeschlossene Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in **Abwasseranschlussgebühr**

eine andere Objektklasse, ist eine Nachzahlung zu leisten. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.

Die Anschlussgebühr beträgt 25 ‰ des Gebäude-Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung für Neubauten. Bei Umbauten und Sanierungen beträgt die Anschlussgebühr 25 ‰ der Differenz zwischen Gebäude-Neuwert gemäss amtlicher Schätzung vor und nach der Ausführung.

Für ausschliesslich landwirtschaftliche genutzte Objekte wie Ställe und dergleichen, deren Abwasser ausschliesslich im eigenen Betrieb verwertet wird, entfallen die Beiträge gemäss dieser Bestimmung. Diese Beitragsbefreiung gilt nicht für Wohnräume, der Landwirtschaft dienende Schulungseinrichtungen, Sennereien usw.

Für Kirchen und das Schloss Marschlins kann der Gemeindevorstand den Ansatz bis zu 50 % reduzieren.

Gebäude und Betriebsanlagen, welche mit Zustimmung des Gemeindevorstandes über eine eigene den gewässerschutzgesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserreinigungsanlage verfügen, und die öffentlichen Anlagen nicht belasten, sind von den Beiträgen gemäss dieser Bestimmung befreit.

Art. 28

Besondere Anschlussgebühren

Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.

Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Art. 29

Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen, Umbauten, Sanierungen oder gebührenpflichtigen Zweckänderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Veranlagung der Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder entspricht der Gebäude-Neuwert gemäss amtlicher Schätzung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, legt die Baubehörde die Anschlussgebühren auf Grund einer eigenen Berechnung fest.

Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen zu entrichten.

Art. 30

Die Abwasseranschlussgebühren werden mit der Abnahme des Schnurgerüstes der Liegenschaft zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

Fälligkeit und Bezug

Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

C. Wiederkehrende Abwassergebühren**Art. 31*****Angeschlossene Liegenschaften***

Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in Fr. pro m³ veranlagt.

Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Allfällige Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.

Art. 32***Nicht angeschlossene Liegenschaften***

Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr, welche den Aufwand der Gemeinde für die Behandlung des Abwasser einschliesslich Bereitstellungskosten sowie gegebenenfalls für den Abtransport deckt.

Die Veranlagung dieser Mengengebühr erfolgt auf Grund der abgeführten Abwassermenge und dem vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in Fr. pro m³.

Art. 33***Fälligkeit und Bezug***

Die Abwassergebühren und allfällige Zählermieten werden mit Ausnahme der Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig und durch die IBL in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung,

tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

Die Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils nach der Übernahme des Abwassers durch die IBL in Rechnung gestellt.

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 34

Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. **Finanzierung der privaten Anlagen**

Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

Art. 35

Gegen die Gebührenveranlagungen und Rechnungsstellungen der IBL kann schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand Einsprache geführt werden. **Einsprache (Rechtsmittel)**

Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften obliegt der IBL, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Der Gemeindevorstand erlässt den Gebührentarif und eine technische Verordnung.

Er kann bestimmte Aufgaben an kommunale Amtsstellen oder Dritte übertragen.

Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 37

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand gemäss Art. 16 ff. des Gesetzes über die Abwasserentsorgung in der Gemeinde bestraft.

Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Art. 38

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Ihre Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten der Verordnung noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Gebühren werden erstmals für das Jahr 2010 nach der vorliegenden Verordnung erhoben.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeindevorstand am 02. September 2010.

GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindepräsident: Ernst Nigg

Der Gemeindegeschreiber: Florian Niggli